



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 38/08

vom

3. Juli 2008

in dem Wohnungseigentumsverfahren

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, den Richter Dr. Lemke, die Richterin Dr. Stresemann und die Richter Dr. Czub und Dr. Roth

beschlossen:

Die Erinnerung der Beteiligten zu 1 gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung des Bundesgerichtshofes vom 2. April 2008 - Kassenzzeichen: 780081013918 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsbehelf ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG zulässig, bleibt aber in der Sache erfolglos, da die Kosten richtig berechnet worden sind.

- 2 Zwar hat die Beteiligte zu 1 ihre ursprüngliche Beschwerde gegen den Beschluss des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 30. Januar 2008 zurückgenommen. Das hat aber nicht zur Folge, dass die Einlegung des Rechtsmittels vollständig kostenfrei bliebe. Vielmehr reduziert sich der Kostenansatz nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 KostO auf ein

Viertel der vollen Gebühr (ohne Rücknahme des Rechtsmittels wäre bei dessen Verwerfung 1/2 angefallen). Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert von - hier - 120.000 € nach § 32 KostO 237 €, ein Viertel hiervon mithin 59,25 €.

Krüger

Lemke

Stresemann

Czub

Roth

Vorinstanzen:

LG Kiel, Entscheidung vom 20.04.2007 - 3 T 296 - 298/07 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 30.01.2008 - 2 W 110/07 -